

RS OGH 1983/1/26 3Ob3/83, 3Ob372/97w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1983

Norm

EO §39 Abs1 Z1 I

EO §39 Abs1 Z1 IIIA

EO §39 Abs1 Z1 IVE

EO §371

EO §373

EO §374

Rechtssatz

Wenn ein Exekutionstitel seine Eignung als Titel für eine Befriedigungsexekution verliert, jedoch seine Eignung als Grundlage einer Sicherungsexekution nach § 371 EO behält, dann kann die zunächst richtig als Exekution zur Befriedigung bewilligte Exekution in eine solche zur Sicherstellung umgewandelt und bei der Fahrnissexekution nach § 374 Abs 1 EO auf die Pfändung, allenfalls Verwahrung der Gegenstände des beweglichen Vermögens beschränkt werden. In einem solchen Fall darf die Exekution daher auf Grund eines Antrages des Verpflichteten nicht ohne weiteres nach § 39 Abs 1 Z 1 EO eingestellt werden; das Gericht muss dem betreibenden Gläubiger vielmehr die Gelegenheit geben, sich zu einem solchen Einstellungsantrag des Verpflichteten binnen einer zu erteilenden Frist zu äußern.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/83

Entscheidungstext OGH 26.01.1983 3 Ob 3/83

EvBl 1983/85 S 328 = JBl 1983,492 = SZ 56/13

- 3 Ob 372/97w

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 372/97w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0001148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at